

### Informationspflicht Trinkwasser

---

#### Information zuhanden von Zwischen- oder Endabnehmern

Wasserversorger müssen ihre Bezügerinnen und Bezüger mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers informieren. Dafür sollen alle zur Verfügung stehenden Kenntnisse aus der betrieblichen Selbstkontrolle und amtlichen Untersuchungen verwendet werden. Die Information bietet gleichzeitig auch die Gelegenheit, den Konsumentinnen und Konsumenten Wissenswertes über das Trinkwasser und die Anlagen zu vermitteln und aufzuzeigen, dass die Wasserversorgung gut kontrolliert und betreut ist.

Transparente Angaben zu den Messprogrammen mit Informationen zu erhobenen Parametern und Probenahmehäufigkeiten fördern das Verständnis und wirken vertrauensbildend. Die Messprogramme schliessen sowohl die Grund- als auch die risikobasierte Überwachung ein. Basierend auf den Untersuchungsergebnissen werden, falls notwendig, risikoreduzierende Massnahmen definiert. Die Informationen können entsprechend strukturiert und erläutert werden, damit deren Bedeutung und Bezug zur guten Verfahrenspraxis erkennbar ist.

Bei unterschiedlichen Trinkwasserqualitäten in den Versorgungsgebieten, sind die Angaben pro Versorgungsgebiet zu publizieren. Bei variablen Wasserqualitäten aufgrund verschiedener Bezugsquellen/ Mischungsverhältnisse sind Wertebereiche (von ... bis ...) anzugeben.

Die periodische Information soll mindestens folgende Angaben enthalten:

| Angabe                                    | Erläuterung  |
|---|--|
| Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen | Es ist anzugeben, ob das abgegebene oder zur Abgabe vorgesehene Trinkwasser bei den mikrobiologischen, chemischen und sensorischen Kontrollmessungen die gesetzlichen Anforderungen erfüllt hat. Massgebend dafür sind die Analyseergebnisse von Trinkwasserproben aus dem Verteilnetz oder aus Reservoirien.  |
| Spurenstoffe                              | Mikroverunreinigungen sowie geogene Spurenstoffe sind in die Informationen einzubeziehen soweit sie gebietsspezifisch von Bedeutung sind oder wenn ein aktuelles Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten daran besteht.<br>Auf Problemstoffe ist einzugehen, einschliesslich Angaben zur Konzentration im abgegebenen Trinkwasser sofern Messungen durchgeführt wurden. |
| Nitratgehalt                              | Nitratgehalt des abgegebenen oder zur Abgabe vorgesehenen Trinkwassers.  |
| Gesamthärte, Härtebereich                 | Gesamthärte in französischen Härtegraden °fH.<br>Angabe des Härtebereiches in Abstufung<br>0–15: weich<br>15–25: mittelhart<br>über 25: hart   |
| Herkunft des Wassers                      | Angabe, ob es sich um Trinkwasser aus Quellen, Grundwasserfassungen oder Seewasser handelt; bei Mischwasser z. B. «Mischwasser aus Grundwasser und Seewasser»  |
| Behandlung                                | Angabe, ob Aufbereitungsverfahren angewendet werden und wenn ja, welche; z. B. «UV-Desinfektion»   |
| Adresse für weitere Informationen         | Brunnenmeister, Gemeindeverwaltung oder Ressortleitung im Gemeinderat/ Genossenschaftspräsidium o. Ä.  |

## **Information, wenn gesetzliche Anforderungen nicht eingehalten wurden**

Falls Höchstwerte überschritten wurden oder andere Qualitätsprobleme auftraten, soll wie folgt informiert werden:

- a) Was war ungenügend?
- b) Welche Massnahmen wurden getroffen?
- c) Konnten die Mängel behoben werden?
- d) Aktueller Stand.

Achtung: Bei Trinkwasserverschmutzungen mit Gesundheitsgefährdung muss sofort informiert werden!

## **Offenlegung von Messwerten**

Die Messwerte von Trinkwasserproben (= Trinkwasser im Verteilnetz) sind auf Anfrage interessierter Bezügerinnen und Bezüger offenzulegen.

Möglicherweise sind auch Messwerte von Wasserproben vorhanden, die an den Fassungen entnommen wurden (d. h. Proben aus Grundwasserpumpwerken, Brunnstuben oder Quellwasserpumpwerken). Sofern sich die Untersuchungsergebnisse dieser Proben für eine Abschätzung der Konzentration im abgegebenen Trinkwasser eignen, können sie für Auskünfte beigezogen werden.

## **Veröffentlichung**

Die jährlichen Informationen zur Trinkwasserqualität sind den Bezügerinnen und Bezüger in geeigneter Form zugänglich zu machen, z. B. auf der Webseite der Gemeinde, in einem Gemeindemitteilungsblatt oder in amtlicher Anzeige per Post. Eine Möglichkeit zur kostenlosen elektronischen Publikation bietet die Webseite [www.trinkwasser.ch](http://www.trinkwasser.ch) des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches.

## **Rechtsgrundlage**

Die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 (TBDV; SR 817.022.11). Art. 5 TBDV lautet:

*Wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser abgibt, hat die Zwischen- oder Endabnehmerinnen und -abnehmer mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers zu informieren.*